

Satzung des **JUST e.V. Forum für Unternehmen**

Gemeinnütziger Förderverein zur Unterstützung des Weges in die berufliche Selbstständigkeit
mit Sitz in Landau in der Pfalz

§ 1 Zwecke des Vereins

(1) Der „JUST e.V. Forum für Unternehmen“ ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung von:

- Jungunternehmern und zukünftigen Firmengründern
- Existenzgründungen einschließlich Betriebsübernahmen
- Erfahrungsaustausch untereinander
- Dialog mit Experten aus der Wirtschaft
- sachliche Begleitung auf dem Weg in die berufliche Selbstständigkeit
- Informationen und Weiterbildung

In Kooperationen mit bereits existierenden Einrichtungen soll die regionale Wirtschaftsstruktur in der Südpfalz nachhaltig verbessert und der Arbeitsmarkt wirksam entlastet werden.

(2) Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Existenzgründertage
- Existenzgründerseminare
- Workshops
- Vortragsveranstaltungen
- Stammtische
- Arbeitsgruppen
- Kooperationen/Netzwerke

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral zu führen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Eintragungen, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „JUST e.V. Forum für Unternehmen“.

(2) Der Verein solle in das Vereinsregister eingetragen werden und wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).

(3) Der Sitz ist Landau in der Pfalz.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein beantragt beim Finanzamt Landau die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51-68 AO (Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied (natürliche und juristische Personen) kann sein wer als Unternehmer, Mitglied einer Geschäftsführung oder Vorstands oder leitender Angestellter tätig ist oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird bzw. diese anstrebt. Sie sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgeschlagen.
- (4) Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller hiergegen innerhalb von sechs Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zu streichen. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Streichungsmöglichkeit seinen Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung begleicht
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied auszuschließen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- (9) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben
- (10) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zugeben. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Erfolgt keine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist, gilt der Ausschluss als angenommen.
- (11) Mit Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds oder mit Auflösung der juristischen Person enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Leistungen des Vereins können durch die Mitglieder kostenlos in Anspruch genommen werden, und zwar nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel gemäß Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Februar des jeweiligen Jahres fällig und durch Banklastschrift erhoben. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahrs erworben, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids über die Aufnahme zu entrichten. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) stets anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Mitglieder, deren Beiträge aus öffentlichen Mitteln stammen, erhalten zum Zweck der Rechnungsprüfung den jährlichen Geschäftsbericht des Vereins, aus dem auch der Verwendungszweck der eingesetzten Mittel hervorgeht.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus natürlichen Personen, die Mitglied sind, und aus je einem bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen, die Mitglied sind.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich einer ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zehn volle Kalendertage vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung.

Der Einberufung (Einladung) sind beizufügen und können auf elektronischem Wege verschickt werden:

- die vorläufigen Tagesordnungspunkte,
- der vom Vorstand erstellte Haushaltsvorschlag für das laufende Kalenderjahr,
- der vom Vorstand erstellte Lagebericht des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr,
- der Rechnungsabschluss des Vereins,
- der Prüfbericht der Rechnungsprüfer,
- Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen.

Der Vorstand hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- b) Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte.
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfung sowie Entlastung des Vorstands
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes
- f) Wahl und/oder Abberufung des Beirats
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung zur Vorstandentscheidungen gem. § 4 dieser Satzung.

(4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Versammlung einem Mitglied des Vorstandes vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig. Bei Verhinderung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter seine Stimme durch schriftliche Erklärung übertragen. Eine Person kann auch mehrere Stimmübertragungen annehmen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder ein Gesetz, keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Statt einem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.

§ 9

Vorstand, Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

(2) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von einem bei der Sitzung anwesenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in den Sitzungen, welche der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anberaumt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit acht Tagen Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Für alle Beschlüsse gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand von dem Vorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat.
- (8) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt wird.

§ 10 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen. Er hat lediglich beratende Funktion und kann durch den Vorstand zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Der Beirat wird auf 3 Jahre gewählt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfung ist spätestens 14 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung abzuschließen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Haushalt und Finanzen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Die dafür notwendigen Mittel werden bestritten aus den:
- Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
 - Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
 - Projektfördermittel der öffentlichen Hand
 - zweckgebundenen Mitteln
- (3) Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Im Haushaltsplan müssen die Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau in der Pfalz, die es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17
Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister davon abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.